

Stellungnahme

Get Started Stellungnahme zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Veröffentlichung vom 14.9.2016)

8. November 2016

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Get Started vertritt als Start-up Initiative innerhalb des Verbands Interessen junger Unternehmen im Technologiesektor auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11 RL-Entwurf)

Mit Art. 11 des Richtlinienentwurfs über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im folgenden "RL-Entwurf") schlägt die Kommission die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger vor. Laut RL-Entwurf sollen Presseverleger ein ausschließliches Nutzungsrecht hinsichtlich der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen für die Dauer von 20 Jahren haben. Sowohl das deutsche als auch das spanische Modell eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger haben in den letzten Jahren bereits großen Schaden angerichtet – zum Nachteil von Verlagen, Journalisten, Verbrauchern, Internetdiensten – und insbesondere Start-ups. Der Anwendungsbereich des in dem RL-Entwurf nun vorgeschlagenen Rechtes geht weit über die Gesetze in Deutschland und Spanien hinaus. Entsprechend sind noch weit gravierendere Schäden bei einer europäischen Regelung zu erwarten.

- 1. Für einen wirtschaftsstarken (digitalen) Binnenmarkt ist es wichtig, nur dort Rechtsschutz zu generieren, wo er ökonomisch wie auch rechtlich gerechtfertigt ist. Bei einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist dies aber nicht der Fall. Eine Schutzlücke gibt es nicht, so dass auch kein Handlungsbedarf besteht.
- 2. Zudem wäre das Leistungsschutzrecht für Start-ups, die die primären Entwickler europäischer Innovationen sind und die sich auf dem globalen Markt zu behaupten

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Lucie Volquartz

Referentin Start-ups T +49 30 27576-408 l.volquartz@bitkom.org

Albrechtstraße 10

Präsident Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder



Stellungnahme RL-Entwurf über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Seite 2|5

suchen, hinderlich.

a. Das Schutzrecht der Presseverleger sorgt für Rechtsunsicherheit im gesamteuropäischen Raum.

Sowohl das deutsche als auch das spanische Gesetz haben "nur" auf die Nutzung in Form der öffentlichen Zugänglichmachung und "nur" auf Suchmaschinen und News Aggregatoren abgestellt. Da der RL-Entwurf auch die Vervielfältigung mit einbezieht und dies zum Nachteil eines jeden Nutzers (Unternehmen wie auch Privatpersonen), ist der Kreis der betroffenen Start-ups um ein Vielfaches größer.

Die mit dem Leistungsschutzrecht verknüpfte Rechtsunsicherheit beschränkt sich zudem nicht nur auf "Snippets" und "Textausschnitte", sondern es besteht das Risiko, dass der Schutzumfang noch sehr viel weiter gefasst ist. Damit sind von dem RL-Entwurf eine Vielzahl von Diensten betroffen, die als Produkt häufig von Start-ups angeboten werden – wie z. B. das Angebot einer Plattform für nutzergenerierte Inhalte oder die Analyse von Web-Daten. Diese Dienste müssten ihr Geschäftsmodell ändern, was mit einem für Start-ups kaum stemmbaren Aufwand an zeitlichen und monetären Kapazitäten einhergeht.

Nahezu jedes Unternehmen, das Big-Data-Anwendungen zu seinem Geschäftsmodell macht, und jeder Dienst, der Funktionen wie das Verlinken oder Zitieren - ob auf Webseiten oder in Apps integriert – anbietet, ist von dem RL-Entwurf betroffen und benachteiligt.

In Deutschland und Spanien wurden bereits aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit, die die Gesetze zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger mit sich bringen, zahlreiche Dienste eingestellt oder zumindest aber in ihrem Geschäftsmodell geändert. Das deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverleger führte neben zahlreichen Gerichtsverfahren zu massiven Wettbewerbsverzerrungen innerhalb von Deutschland und der EU, und zwingt insbesondere neue Dienste aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit zur Einschränkung der Angebote, wenn nicht sogar zur Schließung des Start-ups.

Insbesondere mittelständische und kleinere Start-ups haben nicht die Kapazität, Rechtsunsicherheiten zu klären. Noch junge Unternehmen verfügen zumeist nicht über die Ressourcen, Anwälte für aufwendige juristische Prüfungen zu beschäftigen. Neue Ideen, die auch nur potenziell mit dem neuen Gesetz in Konflikt stehen könnten, würden dann zu einer hohen Wahrscheinlichkeit im Keim erstickt statt in einer innovativen Produktentwicklung zu münden.

b. Ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger würde auch international zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, mit der hiesige Start-ups im Gegensatz zu Konkurrenten außerhalb des Unionsraums kämpfen müssten.

Digitale Innovationen sind schnelllebig und hochdynamisch. Gesetze, die wie das Leistungsschutzrecht hohe Markteintrittshürden schaffen, schaden Start-ups aber auch dem Wettbewerb an sich. Dies gilt nicht nur für Suchmaschinen, sondern beeinträchtigt eine Vielzahl an Online-Diensten und Start-ups. In Deutschland und Spanien wurden bereits junge Unternehmen durch die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger – teils existenzgefährdend – beeinträchtigt. Beispiele aus Deutschland und Spanien sind: Newsaggregatoren (Ubermetrics,



Stellungnahme RL-Entwurf über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Seite 3|5

Meneame, Huffington Post), Newsfeed Readers (Feedly, Flipboard), Blogaggregatoren (Rivva, divoblogger), Soziale Netzwerke, Wissenschaftsplattformen (Divulgame, Barrapunto)

c. Die Rechtsunsicherheit wirkt sich zudem negativ auf die Bereitschaft von Investoren aus, Kapital in Start-ups zu investieren, was zuletzt ein signifikantes Wachstum von europäischen Start-ups, wie regelmäßig von europäischen Spitzenpolitikern gefordert, verhindert.

Ein überschießender Rechtsschutz hemmt als Markteintrittshürde nicht nur Innovationen, sondern führt auch bei etablierten Geschäftsmodellen (sowohl online wie auch offline) zu noch komplexerer, nicht gerechtfertigter Rechteklärung. Eine komplizierte Rechtslage wirkt sich insbesondere bei Start-ups nicht nur direkt auf die Geschäftstätigkeit aus, sondern führt auch dazu, dass Kapitalgeber weniger oder gar nicht in betroffene Start-ups investieren, woraus ein weiterer Wettbewerbsnachteil (insbesondere gegenüber innovativen Start-ups aus kapitalstarken Märkten wie den USA oder Asien) resultiert.

Start-ups benötigen insbesondere in der Wachstumsphase in aller Regel viel Kapital um auch globalen Erfolg zu haben. Eine durch das Leistungsschutzrecht unsichere Rechtslage würde Wagniskapitalgeber aufgrund des für sie erhöhten Risikos davon abhalten, in europäische Start-ups zu investieren, deren Geschäftsmodell auch nur möglicherweise im Konflikt mit dem neuen Recht stehen könnte. Aufgrund der ohnehin deutlich geringeren Verfügbarkeit von Wagniskapital in der EU (z. B. im Vergleich zu den USA oder Asien), würden solche Geschäftsmodelle also entweder gar nicht oder stattdessen im nicht-europäischen Ausland umgesetzt, was alle Bemühungen, Start-ups innerhalb der EU zu fördern, untergräbt.

d. Die Schaffung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger kann erhebliche Einbußen für die europäische Internetwirtschaft verursachen und widerspricht somit in Gänze der politischen Zielsetzung insoweit, als dass sie die Erschaffung von soliden rechtlichen Rahmenbedingungen im Digitalsektor verfolgt. Diese Rahmenbedingungen sind Grundlage, europäische Geschäftsmodelle und innovative Dienste zu entwickeln und vor allem neue, junge Akteure hervorzubringen, die in der Lage sind sich erfolgreich gegen konkurrierende Angebote, global agierender und marktstarker Player, behaupten zu können.

Durch legislative Initiativen wie die zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist der Wirtschaftsstandort Europa und sein digitaler Binnenmarkt gefährdet, denn es besteht die Möglichkeit, einer Flucht dieser bis jetzt europäischen Innovationsakteure zu anderen Wirtschaftsstandorten, wie die USA oder Asien, in denen sie höhere Erfolgsaussichten hätten.

e. Auch Verbraucher profitieren grundsätzlich von digitalen Innovationen, die von Start-ups entwickelt und ins Leben gerufen werden. Die negativen Auswirkungen auf Online-Dienstanbieter würden sich ebenfalls negativ zu Lasten der Verbraucher auswirken, weil das Diensteangebot nicht so weit ausgeschöpft werden könnte, wie es der Verbraucher nachfragt. Insbesondere Start-ups schaffen innovative Produkte, die verbraucherfreundlich sind und sich nutzerseitig Beliebtheit erfreuen.



Stellungnahme RL-Entwurf über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Seite 4|5

3. Von Seiten der Presseverleger wird immer wieder argumentiert, dass ein Leistungsschutzrecht dem Schutz von Qualitätsjournalismus dient. Dies ist falsch. Die Zukunft des Online-Journalismus liegt in neuen Produkten und Vermarktungsmethoden und hängt nicht am Leistungsschutzrecht. Insbesondere innovativen Start-ups gelingt es häufig, Produkte zu schaffen, die besonders nutzerzentrierte und benutzerfreundliche Lösungen bieten und somit durch neue Erlösquellen zur Sicherung eines hochwertigen Online-Journalismus beitragen. Ein europäisches Leistungsschutzrecht würde die Position von Start-ups in diesem Bereich schwächen, sodass europäische Produkte damit wahrscheinlich eine Seltenheit würden.

Kommissar Oettinger hat sich seit Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs wiederholt auf das Argument zurückgezogen, dass nationale Regelungen nur deshalb gescheiter sind, weil die nationalen Märkte für die großen Onlineplattformen zu unbedeutend seien. Mit dieser Argumentation wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass mit der Richtlinie zunächst die kleinen Onlinedienste, die oftmals Angebote von Start-ups darstellen, reglementiert werden und erst dann die Großen, vorausgesetzt Kommissar Oettingers Prognose ist richtig. Auch das Ziel der Kommission, unmittelbar Qualitätsjournalismus und die Medien-vielfalt zu fördern, wird mit Art. 11 des RL-Entwurfes nachweislich gerade nicht er-reicht. Im Gegenteil: Er schwächt die Kleinen – Onlinedienste wie auch Verlage - und stärkt damit die Großen.

Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Art. 13 RL-Entwurf)

Mit Art. 13 des RL-Entwurfes sollen Hostprovider dazu verpflichtet werden, in Kooperation mit Rechteinhabern angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu implementieren, mit denen die Umsetzung von Lizenzverträgen ermöglicht oder die unrechtmäßige Verfügbarkeit von bestimmten Inhalten auf der Plattform unterbunden werden kann. Als Beispiel hierfür werden Content-ID Systeme wie das von YouTube genannt. Obwohl YouTube in Content-ID 60 Millionen Euro investiert hat, gerät das System immer wieder in die Kritik, wenn Inhalte fälschlicherweise vom Netz genommen werden. Das YouTube-Beispiel zeigt, dass eine Content-ID-Maßnahme allein aufgrund der damit verbundenen Kosten per se keine verhältnismäßige Maßnahme sein – zumindest nicht, solange entsprechende Tools nicht lizenziert und damit für ein breites Spektrum an Diensteanbietern verfügbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Start-ups, die, obwohl ihre Förderung als Innovationsmotoren an oberster Stelle der wirtschaftlichen Agenda der Europäischen Union steht, zuerst an der kostspieligen Anschaffung einer solchen Content-ID-Maßnahme scheitern würden

Für ein großes, etabliertes Unternehmen mag eine solche Anschaffung und auch der mit der Kontrolle der nun verfolgbaren nicht-autorisierten Nutzungen von geschützten Werken verbundene personelle Aufwand wirtschaftlich zu verkraften sein, für viele mittelständische und kleine Unternehmen, zu welchem vor allem Start-ups zählen, wäre diese unverhältnismäßige Belastung existenzgefährdend.

Doch auch jenseits der Kosten wäre eine Pflicht im Sinne von Art. 13 unverhältnismäßig. So sollen gem. Art. 13 jegliche Arten von Werken (Texte, Gemälde, Statuen, Fotos, Musikwerke, Videos etc.) von jeglichen Rechteinhabern (von der größten Verwertungsgesellschaft bis hin zum unbekannten Amateur) geblockt werden können. Mit Erwägungsgrund 38 (a.E.:"...This obligation should also apply when the information society service providers are



Stellungnahme RL-Entwurf über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Seite 5|5

eligible for the liability exemption provided in Art. 14 of Directive 2000/31/EC") wird sehr deutlich, dass die EU-Kommission in intransparenter Weise versucht, das Haftungsgefüge, dass in der eCommerce-RL festgelegt wurde, zum Nachteil der Online-Dienste zu verschieben. Gleichzeitig würde mit einer derartigen Vorgabe an die Mitgliedstaaten der digitale Binnenmarkt gestört, denn es ist davon auszugehen, dass solch eine Vorgabe in unterschiedlichster Weise von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird und so das Benachteiligung- und Förderungsniveau für Start-ups unionsweit alterieren würde.

Art. 13 Abs. 2 des RL-Entwurfs birgt sogar die Gefahr, Hostprovider dazu zu veranlassen, Inhalte auch ohne Meldung der Rechteinhaber zu kontrollieren, zu entfernen und dafür zu sorgen, dass diese nicht wieder auf die Plattform eingestellt werden. Letzteres widerspräche nicht nur deutlich den Vorgaben aus der E-Commerce-Richtlinie, es wäre auch mit ausreichender wirtschaftlicher und personeller Kapazität nahezu unmöglich, da kleinste Änderungen den Inhalt nicht mehr auffinden lassen.